

EINLEITUNG

Die Feierlichkeit der hohen und höchsten Tiroler Justizherren aus Anlass der Umsetzung eines neuen Gesetzes schloss mit dem üblichen Kaisergebete und einem dreifachen Hoch auf Seine Majestät den Kaiser und Ihre Majestät die Kaiserin, dann wurden auch im Innsbrucker Kerker (»Frohnfeste«) den Sträflingen die Ketten abgenommen. Mit jenem Gesetz über die »Abschaffung der körperlichen Züchtigung« und der »Kettenstrafe« im Jahr 1867 erhielt der Strafvollzug in Österreich eine humanere Note. Ab 1873 fanden auch die Hinrichtungen der zum Tode Verurteilten nicht mehr öffentlich statt, die »Justifizierung« der Delinquenten erfolgte nun innerhalb der Gefängnismauern – den voyeuristischen Blicken des Volkes entzogen. Der »Event«- und Kirmes-Charakter des öffentlichen Erdrosselns passte nicht mehr in die neue Zeit, in der schon die moderne Technik, wie etwa die Eisenbahn, Einzug hielt.

Es gab allerdings nicht wenige, die in einer humaneren Denkart eine Gefahr für die Gesellschaft erkannten und deshalb auch die bessere Behandlung der Häftlinge kritisierten. Eine Wiener Zeitung schrieb in diesem Zusammenhang: »Das Jahr 1867 hat den Sträflingen nur Gutes, den Dienstleuten [Wachleuten] aber viel Übles gebracht. Die Sträflinge dürfen Tabak rauchen, Zeitungen lesen, bekommen zweimal in der Woche Fleisch, die Stockstreichs und Ketten sind abgeschafft. Daher sind diese Sträflinge so grob und keck. Unlängst hat ein Sträfling drei Wachmänner so gehohrfeigt, dass es Blut gegeben hat; kurz die Ohrfeigen von den Sträflingen an die Wachleute sind jetzt an der Tagesordnung. Das sind die Folgen der zu weit getriebenen Humanität. Weil die Sträflinge keine Ketten mehr haben, so raufen sie fürchterlich unter einander. Einen haben sie so geschlagen, dass ihm der Priester die letzte Ölung geben musste.«

Auch wenn das österreichische Justiz- und Polizeiwesen während der langen Regierungsperiode des Kaisers Franz Josef I. insgesamt »zivilisierter« wurde, die Sanktionen gegen Straftäter waren im Vergleich zu heute immer noch deutlich strenger. Der schon wegen Diebstahls vorbestrafte Tagelöhner Franz Tanzer aus Matrei stahl von dem auf der Straße stehenden Ross des Josef Schwenninger in Wilten eine Pferdedecke im Wert von fünf Gulden und einem unbekanntem Eigentümer einen Schuhabstreifer im Wert von einem Gulden und 50 Kreuzern und wurde deshalb am 20. März 1891 zu 13 Monaten schweren und verschärften Kerker verurteilt. Damals wurde man wegen so etwas nicht »auf freiem Fuß« angezeigt, wie es heute bei deutlich schwereren Delikten gang und gäbe ist. Der einer Straftat Verdächtige gelangte sofort hinter Schloss und Riegel – wenn die Tat (zumindest aus heutiger Sicht) auch noch so gering war. Die Möglichkeit einer »Bewährungsstrafe« kannte man nicht.

Das Abschreckungspotential der üppigen Kerkerstrafen war allerdings eher gering, denn in der heute gerne etwas verklärten »guten und sicheren alten Zeit« hatte die Gendarmerie, die Polizei und die Justiz alle Hände voll zu tun, den enorm vielen Diebstählen, Einbrüchen, Räubereien, Raufereien mit Todesfolge, Messerstechereien, Sittlichkeitsdelikten, Vergewaltigungen, Brandstiftungen, Kindsmorden und sonstigen Morden unterschiedlichster Art nachzukommen. Gerade Delikte, in denen Gewalt im Spiel war, fanden sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch überaus häufig, nicht zuletzt auch hier, im *heiligen* Land Tirol. Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung an Inn, Etsch und Eisack war streng religiös und handelte dennoch meist wenig christlich. Die Geschichte zeigt es – je religiöser sich ein Volk gibt, desto gröber und primitiver gebärdet es sich. Dieses Phänomen lässt sich auch heute wieder in nicht wenigen Ländern beobachten, etwa in Pakistan und Afghanistan.

Bevor die Giftmischerin Maria Wille ihrem Dienstgeber, dem Bauern Josef Stockmayer aus Wenns im Pitztal, Arsenik in den Kaffee und in die Speise rührte, ging sie ganz selbstverständlich (und wie es sich für eine gute Tiroler Katholikin eben gehört) zur heiligen Messe und zur Kommunion.

Wenn man die Tiroler Zeitungen von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges im Sommer 1914 durchblättert, erhält man das zumindest subjektive Gefühl, dass in der damaligen Zeit die Fülle an strafrelevanten Ereignissen größer war als heute. In diesem Buch finden sich nun zahlreiche sowohl von Männern als auch von Frauen begangene Gewaltdelikte und deren Ahndung. Es sind Einzelbeispiele aus der großen Menge verbrecherischer und gewalttätiger Ereignisse aus den letzten Jahrzehnten der Monarchie.

Die Gerichtsakten des vorgenannten Zeitraumes existieren nicht mehr. Zum Schutz vor amerikanischen Fliegerbomben wurden sie in den letzten Monaten des Zweiten Weltkrieges aus dem Tiroler Landesarchiv ausgelagert und gingen eigenartigerweise verloren. Als Quellenmaterial für die Inhalte dieses Buches dienen neben Archivalien aus dem Fundus der Bibliothek des Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum vor allem die Tiroler Zeitungen und Zeitschriften aus dem 19. und beginnenden 20. Jahrhundert, die ebenfalls zu den reichhaltigen und interessanten Beständen des Ferdinandeums gehören.

Die Rechtschreibung der mehr als hundert Jahre alten Textarchivalien wurde zu Gunsten einer angenehmeren Lesbarkeit leicht modifiziert.

Einen interessanten Aspekt der österreichischen und somit auch der Tiroler Gerichtsbarkeit bildete ab der Mitte des 19. Jahrhunderts auch die Frage, ob die Öffentlichkeit zu Gerichtsverhandlungen zugelassen werden sollte oder nicht. Im Zuge der 1848/49er Revolution war hier ja einiges in Bewegung geraten. Erst wurden beide

Geschlechter als Prozesspublikum akzeptiert, dann wiederum nur mehr die Männer, denn »die Weiber sind von Natur aus mit reger Phantasie begabt; bei vielen entwickelt sich diese auf Kosten des Verstandes«. Die Gefahr war eben doch zu groß, dass der in Frauenherzen schlummernde Dämon durch das Zuhören bei Verhandlungen geweckt werden könnte. Auch sei es mit der weiblichen Würde unvereinbar, mittels des Ohrensitzens bei Kriminalprozessen hinabzusteigen in die »schmutzigsten Höhlen des Verbrechens und des Lasters«. Im Wiener *Neuen (Neues) Fremden-Blatt* wurde in diesem Zusammenhang am 23. August 1865 die Frage gestellt: »Würdet ihr, sittsame Mädchen, keusche Frauen, nicht mit Recht in den Verdacht der geheimen Lüsternheit kommen, dieses verderblichen, verschlossenen Brandes, der, wie ein Philologe sagt, so viele Jugendblüten zerstört und zu großen und edlen Anstrengungen unfähig macht.«

Unter Negierung der vorerwähnten Gefahren für die moralische Stabilität der weiblichen Hälfte der Österreicher wurden die Frauen nur wenige Jahre später doch wieder als Zuhörerinnen und Zuseherinnen bei Gerichtsverhandlungen zugelassen. Die Gerichtssäle füllten sich mit Publikum, und dieses überaus rege Interesse an Verbrechen aller Art, insbesondere wenn es um Beziehungstaten und Sexualdelikte ging, war den *Innsbrucker Nachrichten* ein Ärgernis. Diese polterten am 13. Dezember 1879: »Wenn schon die am 10. d. Mts. vormittags durchgeführte Verhandlung Momente bot und Situationen notwendig zur Sprache brachte, welche jedem einigermaßen anständigen weiblichen Wesen so etwas wie Schamröte ins Gesicht treiben könnten, so hätte man um so mehr auf vollständige Abwesenheit eines weiblichen Publikums rechnen dürfen geglaubt zu haben bei der bloßen Ankündigung, dass nachmittags ein Notzuchtsfall verhandelt werde. Das Gegenteil davon trat ein. Während man vormittags glaubte, dass nach Ablesung der Anklageschrift die weibliche Neugierde hinlänglich befriedigt

sein und ein Gefühl von Anstand und Sitte zum Verlassen des Gerichtssaales drängen werde, war diese andere Hälfte unseres Geschlechtes noch bei der Urteilsverkündung wie angewurzelt am Platze. Und nachmittags zur Verhandlung wegen Notzucht, da füllte sich der Zuhörerraum erst recht mit weiblichen Wesen, so dass der Gerichtshof sich genötigt sah, die Initiative zur Wahrung des Anstandes zu ergreifen und dem Auditorium den Gerichtsbeschluss kund zu tun, dass die heutige Verhandlung hinter geschlossenen Türen geführt werde und sich daher das bloß neugierige Publikum entfernen möge.«

Spektakuläre Verbrechen und Kriminalfälle, die in anderen Teilen der österreichisch-ungarischen Monarchie für Aufregung sorgten, fanden natürlich auch das rege Interesse der Tiroler. Deshalb sind innerhalb der Seiten dieses Buches auch einige Zeitungsmeldungen wiedergegeben, die vor mehr als einem Jahrhundert über erschütternde Ereignisse in Wien oder anderswo informierten – etwa über die quälend langsame Hinrichtung der Juliane Hummel am 2. Januar 1900. Diese peinigte ihr Töchterchen zu Tode und musste dafür am Galgen büßen.

I.

AN DEN GALGEN

Matrei 1819

Ein Wirt als hinterhältiger Raubmörder

»Wer die Rute spart, hasst sein Kind«, belehrte Pater Gregor streng und wortgewaltig die erregte Masse Volkes vor ihm, die den noch blutwarmen, aber schon »entseelten« Körper des Mörders Joseph Spöttl, der in dieser Stunde des 26. März 1841 neben dem predigenden Gottesmann am Richtpfahl hing, mit Abscheu und gleichzeitiger Faszination anstarrte. Nur das Reizwort »Rute« drang kurz in das Gehör der aufgekratzten Kinderschar, ansonsten galt das Interesse der lieben Kleinen dem schlaffen Corpus des Mörders, der erst vor wenigen Minuten aus der menschlichen Gemeinschaft entfernt wurde, indem ihm der Scharfrichter durch das Zuziehen der Henkersschlinge die Luftzufuhr bis zum Eintritt des Todes abschnitt. Das Spektakel solch einer öffentlichen Hinrichtung bereicherte den Tagesablauf der in großer Zahl anwesenden Kinder ja um einiges mehr, als etwa die Bärenreiber aus dem fernen Ungarn, die mit ihren zotteligen und meist sehr mageren braunen Bestien bettelnd durch das Tirolerland zogen.

Der dem Kartenspiel und dem Suff ergebene Joseph Spöttl erschlug seinen bei Hall einen Bauernhof besitzenden Großvater mit einem Knüttel, um an das Erbe und somit an Geld zu gelangen.

Es war damals üblich, dass jener Priester, der den zum Tod verurteilten Sünder in dessen letzten Stunden und Minuten seelsorgerisch betreute, unmittelbar nach der Hinrichtung zur entzückt gaffenden Menge sprach und diese Gelegenheit natürlich nützte,

um Angesichts des eben erst strangulierten Verbrechers die Menschenherde mahnend zu erinnern, welches fluchwürdige Schicksal diejenigen erwartet, die vom Pfad der Tugend und des rechten Glaubens abweichen und sich den Geboten der heiligen Mutter Kirche nicht umfänglich unterwerfen. Der Teufel schläft ja bekanntlich nicht. Schon im zartesten Kindesalter gilt es hier mit aller Strenge die Richtung vorzugeben, damit später nicht der Galgen auf ihn oder sie wartet. Von der sanften Pädagogik unserer Zeit noch mehr als 170 Jahre entfernt, forderte der brave Pater: »Schauet ihn nur an, ihr bösen Kinder, die ihr von euern Eltern mehr Freiheit fordert. Da hängt nun der Mörder, am Pfahle mit einem Strange erwürgt!«

Sehr unverantwortlich sind eben jene schwachen Eltern, die den regen Gebrauch der Rute als altbewährtes Erziehungsmittel scheuen. Diese pädagogische Fundamentalerkenntnis des Pater Gregor erinnerte an diesem Freitag im März 1841 die Bauern und Bürger nicht zum ersten Mal daran, dass Müßiggang aller Laster Anfang ist und ein solcherart eingeschlagener Lebensweg schnurstracks zum Galgen führt. Folgerichtig muss der Familiennachwuchs schon im zartesten Alter sehr streng an das von Gott vorgegebene Ideal der unermüdlichen Arbeit herangeführt werden, damit dadurch rechtgläubige und gehorsame Gefolgsleute der katholischen Kirche und brave Untertanen des Kaisers heranreifen können. Eltern, die ihre Kinder lieben, haben die Rute daher immer griffbereit. Nur so finden sie am ehesten Gewähr, dass ihr Nachwuchs, der sich in dieser Stunde – ebenso wie die Erwachsenen – am soeben hier am Innsbrucker Prügelbauplatz [im Gebiet des heutigen Finanzamts] hingerichteten Joseph Spöttl ergötzt, später nicht jenem Menschenabschaum angehört, der den regelmäßigen Kirchenbesuch scheut und gegen die Anfechtungen der Unkeuschheit zu wenig Widerstand leistet. Am Ende eines solchen Irrweges, der mit der Neigung zum Karten spielen, zum Tanzen und mit der

Respektlosigkeit gegenüber dem Klerus und den Kirchengeboten beginnt, wartet unwiderruflich der Strick.¹

Öffentliche Hinrichtungen boten den gestrengen Vertretern der Kirche die ideale Bühne für eindringlich mahnende und moralisierende Predigten vor einem im Angesicht des Gehenkten für die Begriffe Gut und Böse, Himmel und Hölle besonders sensibilisiertes Publikum.

Wir wissen nicht, wie oft Ingenuin Meßner als Kind die Rute auf seinem verlängerten Rücken spürte und ob er als Erwachsener den regelmäßigen Kirchgang pflegte. Vermutlich schon, denn das enge Korsett der sozialen Kontrolle in den Tiroler Dörfern ließ hier wenig Freiraum zu.

Ingenuin Meßner, 45 Jahre alt, honoriger Bürger der Wipptaler Gemeinde Matrei, Vater von zehn Kindern aus zwei Ehen, Gutsbesitzer und Wirt des »goldenen Adler«, wurde 22 Jahre vor Joseph Spöttl zum Mörder. Der Wirt, der am Morgen des 18. März 1819 nicht ahnen konnte, dass er noch am Abend dieses Tages zum gemeinen Raub- und Meuchelmörder wird, war hoch verschuldet. Zehn Jahre nach der missglückten Tiroler Rebellion gegen die bayerische Herrschaft waren die Auswirkungen dieses 1809er Krieges auf der sozialen und wirtschaftlichen Ebene des Landes immer noch prekär. Ob die enormen Schulden des Matreier Gastronomen damit in Zusammenhang standen oder ob er einfach falsch wirtschaftete und auf zu großem Fuß lebte, sei dahin gestellt. Fakt ist, dass er im März 1819 finanziell »aus dem letzten Loch piff« und seine Gedanken nur um die Überlegung kreisten, wo und wie einige Gulden aufzutreiben seien.

Nach einem Leichenbegängnis am frühen Morgen dieses verhängnisvollen Tages in der Pfarrkirche Matrei kehrte Meßner in einem Wirtshaus in der sogenannten Matreier »Altstadt« ein. Dort traf er auf den Bauer Mathias Larcher, Besitzer des »Moßtalerhofes«

in Navis. Diesem wurde in Gegenwart des Meßner durch eine namentlich nicht genannte Person eine Zahlung von 25 Gulden (fl) und 30 Kreuzern Reichswährung geleistet. Dieser Münztransfer in den Geldbeutel des Naviser Bauern weckte die Begehrlichkeit des diesen Vorgang beobachtenden Ingeniun Meßner. Bei Wein und Schnaps ließ es Larcher auch jeden im Gasthaus wissen, dass er durch einen vorteilhaften Ochsenverkauf kürzlich einige Goldstücke – Genueser-Doppien – eingenommen hatte, die er gegen Gulden eintauschen möchte.

Am frühen Abend kehrte Ingenuin »unberauscht« in seinen »goldenen Adler« zurück und der böse Zufall wollte es, dass, als er noch vor der Haustüre stand, der Mathias Larcher schwankenden Schrittes in Richtung Moßtalerhof an ihm vorüber ging. In diesem Moment keimte in Meßner jener verhängnisvolle Gedanke auf, der ihn knapp fünf Monate später an den Galgen bringen wird.

Er dachte keinesfalls an Mord, denn es sollte ein Leichtes sein, den berauschten Moßtalerbauern auf dem einsamen Weg und in der Dunkelheit der hereinbrechenden Nacht zu berauben, ohne sonderlich Gewalt anwenden zu müssen und ohne erkannt zu werden. Also ging Meßner dem vermeintlich geldschweren Mathias Larcher in einiger Entfernung nach, und alles kam anders.

»Urtl-Weiber« nützten im 19. Jahrhundert während der Hinrichtungen die Gunst der Stunde, um Flugblätter für wenig Geld an die am Richtplatz versammelte Menge zu verkaufen. Die zwei- bis vierseitigen einfachen Drucke enthielten meist einen kurzen Lebenslauf des Delinquenten, eine Schilderung seiner Tat(en) und die Begründung des Todesurteils. Weshalb der Raubüberfall hinter Matri einen Toten hinterließ, wurde am 6. August 1819 in einem solchen Flugblatt geschildert:

»Mit dem Vorsatze, zur Erreichung seiner räuberischen Absicht dem Larcher kein Leid zufügen zu müssen, schlug Meßner ohne

Verzug den Weg über die Brücke Bernstein durch die sogenannte Haßlachgasse im Berge ein, während Larcher durch die tiefer gelegene Gstirner-Aue wandelte. Zuerst war das Vorhaben des Täters, dem Larcher in der öden Gegend vor dem Weinalthofe aufzulauern, er entschloss sich aber nachher, schon in der nähern Gegend des Tales Vanganal, dort, wo sich die Wege von der Haßlachgasse und der Gstirner-Aue vereinigen, zu harren, bis Larcher dem letztern Wege nachkommen würde. Allein noch immer trat das nächtliche Dunkel nicht ein, um die noch schwärzere Tat zu verbergen, und wider Erwartung näherte sich auch schon der nachkommende Larcher, den Meßner noch ferne von sich glaubte, und zwar in einem minder berauschten Zustande, als er wähnte. So sah Meßner seine Hoffnung, vom Larcher nicht erkannt zu werden, vereitelt, und sich eben dadurch in die Notwendigkeit gesetzt, jeden Verdacht aus seiner so späten Erscheinung in dieser Gegend, die dem Larcher allerdings sehr auffallend sein müsste, durch den ersonnenen Vorwand von sich zu entfernen, als ob er von jemanden abgeschickt worden wäre, dem Larcher über einen diesem bekannten Gegenstand eine Eröffnung zu machen.

Durch diesen Vorwand beruhigt und durchaus nichts Arges ahnend – ersuchte Larcher sogar den Meßner freundschaftlich und vertraulich: er möchte ihn nach Hause – zum Moßtalhofe – begleiten. Wirklich begleitete Meßner, welcher nun nicht mehr wusste, ob und wie er seinen räuberischen Anschlag ausführen könnte, den Larcher noch eine halbe Stunde weit, und zwar stets mit verstellter Freundschaft. Ungefähr um 7 Uhr abends waren beide eine Strecke Wegs außer dem Weinalthofe gekommen; dort blieb Meßner, wie er behauptete, nicht geflissentlich, sondern eines natürlichen Bedürfnisses wegen einige Schritte zurück, als er dann plötzlich einen Baumstamm nächst am Wege liegen sah, der 17 Pfund schwer und beinahe 7 Schuhe lang war. Der Anblick dieses Baumstammes erweckte in ihm schnell die Idee: mit selbem könne er

den Larcher erschlagen, und den Erschlagenen dann ausrauben. – Eben so schnell ging dieser Gedanke zum Entschlusse über; denn schon ergriff Meßner den Baumstamm, trug ihn etwa noch wenige Schritte, schwang ihn nun mit beiden Händen in die Höhe, und führte damit einen so gewaltigen Streich auf das Haupt des Larcher, dass dieser, ohne noch das geringste Zeichen des Lebens zu geben, sogleich gegen den Berg hinfiel, und, wie der Täter selbst nicht zweifelte, auf der Stelle tot war; – aber dem ungeachtet versetzte der Mörder dem bereits Erschlagenen noch einen zweiten gleich gewaltigen Streich zum Haupte, um über die Gewissheit des Todes vollends versichert zu sein, wie auch wirklich die absolute Notwendigkeit des schnell erfolgten Todes durch den am 19. März d. J. vorgenommenen gerichtlichen Augenschein, welcher die Abscheu erregende Beschreibung der erbärmlichsten Entstellung des Ermordeten enthält, außer allem möglichen Zweifel gesetzt ward.

In angstvoller Eile riss nun der Mörder dem Ermordeten die Bauchbinde vom Leibe und den Blatterbeutel aus dem Hosensacke, nahm das Geld heraus, verwarf die Bauchbinde und den Blatterbeutel und lief wild mit dem geraubten Gelde davon und nach Matrei zurück, wo er alsbald in einem Bierwirthshause einkehrte, um seine kurze Abwesenheit von Matrei unbemerkbar zu machen.

Nur in 25 Gulden und einigen Kreuzern Reichswährung bestand das aus der Bauchbinde geraubte Geld, und aus dem Blatterbeutel bekam der Täter kaum 30 Kreuzer, wie er sich bei der Zählung des Geldes am folgenden Morgen überzeugen musste. Ein so äußerst geringer Betrag war also der Gegenstand, der für zwei Familienväter die Quelle des Todes werden, und der zwei Witwen und achtzehn Waisen machen sollte.

In der Verborgenheit seiner Missetat währte der Verbrecher Schutz zu finden, und als ein gleichwohl sich verbreitender Ruf ihn bereits als den Täter zu bezeichnen begann, war er noch kühn genug, bei dem k. k. Landgerichte Matrei eine strenge Untersuchung

wegen des gegen ihn entstandenen Rufes zu begehren und seine Schuldlosigkeit zu beteuern; allein doch gar bald wurde er auf dem Grunde der erforschten und erhobenen Anzeigen in den Stand der rechtlichen Beschuldigung versetzt und von dem Arme der strafenden Gerechtigkeit ergriffen, die das nun nach drei Tagen an ihm zu vollziehende Todesurteil aussprach; denn das vom k. k. Appellations- und Kriminal-Obergerichte für Tyrol und Vorarlberg am 18. nämlichen Monates geschöpfte Todesurteil haben auch seine kaiserl. königl. Majestät vermög höchster Entschließung Allerhöchstdero oberster Justizstelle vom 21. Juli dieses Jahrs gegen einen Verbrecher allergerechtest zu bestätigen befunden, dessen Trennung von der bürgerlichen und menschlichen Gesellschaft Gesetz und Gerechtigkeit forderten, und dem allermildesten Landesvater gegen die angestammte Huld und Herzengüte abnötigten.

Ingenuin Meßner soll wegen Verbrechens des vollbrachten Raub- und Meuchelmordes mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

Innsbruck den 3. August 1819.«²

Telfs / Biberwier 1819

Die verführerischen Gulden der Dienstmagd

In der »guten« alten Zeit des *Biedermeier* (und auch noch darüber hinaus) war die bittere Armut eine der Geißeln Tirols. Die hiesigen politischen Verantwortlichen und somit auch der hohe Klerus handelten eher nach der Überlegung, die Leute sollen lieber »gut katholisch« verhungern, als durch neue Wirtschafts- und Sozialimpulse von außen ihre herkömmliche »geistige Unschuld« zu verlieren. Im Jahr 1839 wies die österreichische Staatsverwaltung jenen Wunsch des Tiroler Landtages zurück, der in der Forderung gip-

felte, »der weiteren Industrialisierung des Landes Einhalt zu gebieten, weil das Fabrikswesen die Sitte und die Religion gefährde«.³ Zur selben Zeit wanderten bis zu 28.000 Tiroler alljährlich zu Saisonsarbeiten ins benachbarte Ausland, um mit dem dort verdienten Geld sich selbst und den Lieben zu Hause das Überleben zu sichern.

Auch den »Greitersschusterbuben« aus Telfs, den 27 Jahre alten Johann Schaffenrath, lockte die Aussicht auf Verdienst hinaus zu den Bayern, die von den Tirolern erst wenige Jahre vorher noch als »gottlose Foakn« (Schweine) charakterisiert wurden, während in Bayern folgender Reim im Umlauf war: »Die Tiroler streiten für den christlichen Glauben, sie gehen aus zum Stehlen und Rauben.«⁴ Nun, 1819, waren diese Sachen zumindest oberflächlich begraben, und die Tiroler mussten sich nicht allzu sehr genieren, in Bayern nach Brot und Auskommen zu suchen. Auch wenn der Lohn meist eher bescheiden war, dem Großteil der Knechte, Mägde, Handwerker und Tagelöhner gelang es nach der jeweiligen Arbeits-saison in der Fremde dennoch, etwas erspartes Geld nach Hause zu tragen. Anders war das beim Johann Schaffenrath, dem »Greitersschusterbuben«. Als dieser im November 1819 auf dem Weg von Bayern nach Hause zu seinem Pflegevater war – Johann verlor seine leiblichen Eltern in sehr jungen Jahren – , sah er seine Barschaft »bis auf wenige Kreuzer entblößet«. Die Gemütsstimmung des Heimkehrers befand sich daher auf einem Tiefpunkt, da er zu Recht die harschen Vorwürfe des Pflegevaters fürchtete.

Als Kind tat sich Johann Schaffenrath mit Fleiß und gutem Betragen hervor, diese guten Eigenschaften verflüchtigten sich offenbar während seiner Jugendjahre. Er geriet in schlechte – »müßiggängerische« – Gesellschaft und in der Folge ergab sich der junge Mann aus Telfs mehr und mehr einem schwärmerischen und verschwenderischen Leben. Auch im benachbarten Ausland verlor sich diese verderbliche Unart nicht und der Tiroler ver-

schleuderte »mutwillig« jeden Lohn, den er sich bei seinem baye-
rischen Dienstgeber während des Jahres immerhin durch redliche
Arbeit erworben hatte.

Mit leeren Taschen und entsprechend bekümmert trat Johann
Schaffenrath die Heimreise auf Schusters Rappen an. Begleitet
wurde er von einem Arbeitskollegen und der ledigen Bauerntochter
Josepha Hauser aus Kappl im Landgericht Landeck. Selbige war
beim gleichen Dienstherrn wie Schaffenrath beschäftigt. Zwischen
den beiden Tiroler Landeskindern keimte in Bayern so etwas Ähn-
liches wie Zuneigung auf. Wäre nun nur nicht das monetäre Pro-
blem gewesen. Im Unterschied zum leichtlebigen und ausschwei-
fenden Mannsbild aus Telfs, konnte sich die Paznauner Bauern-
tochter doch ein respektables Sümmchen ihres Lohnes ersparen.
Allerdings war sie in den mathematischen Künsten offenbar nicht
besonders geübt und so ließ sie sich von dem ihr in einer sche-
menhaften Freundschaft verbundenen Landsmann des Öfteren
ihr eigenes Geld vorzählen. Diese so greifbare Barschaft der Josepha
Hauser entzündete in Johann Schaffenrath dunkle Gedanken.

Am 18. November 1819 kam die kleine Reisegruppe auf ihrem
Weg in die Heimat in Biberwier an. Während die übermüdete Jo-
sepha in diesem Ort am Rand des Ehrwalder Beckens Rast machte,
setzten die beiden Männer ihren Fußmarsch in Richtung Fernpass
fort. Schaffenraths hitzige Gedanken lagen im schweren Widerstreit
zwischen Gut und Böse. Vielleicht zwei oder drei Kilometer weiter
verließ er seinen Reisegefährten und kehrte unter dem Vorwand,
seine angeblich verlorene Tabakspfeife zu suchen, wieder nach Bi-
berwier zurück, um wieder auf Josepha Hauser zu treffen. Aller-
dings war diese im Dorf nicht mehr zu finden. Wie jene Mordtat
dennoch zu Stande kam, die Johann Schaffenrath ein halbes Jahr
später an den Galgen bringen wird, konnten die interessierten
Zeitgenossen in einem Auszug der damaligen Untersuchungs-Ak-
ten in folgender Originalform lesen:

»Demnach ging er wieder von Bieberwier dem Fern zu und gelangte auf diesem Rückwege auf den Steig, Weiß- und Blindsee genannt, der durch ein dickes Gebüsch führt. In dieser düstern Gegend war es, wo der unselige Gedanke in Schaffenrath entstand, die Josepha Hauser, in so ferne er sie von der Landstraße dahin abzuleiten vermöchte, dort tückischer Weise in einen sinnlosen Zustand zu versetzen, und ihr das Geld, welches er bei ihr wusste, zu rauben.

In diesem Gedanken trat er aus dem Dickicht auf die Landstraße hervor und ruhete eine Zeitlang im Nachsinnen über die Ausführbarkeit seines Vorhabens aus; dabei kam ihm jedoch auch wieder sein freundschaftliches Verhältnis mit Josepha Hauser zu Gemüte und gewann in seiner Überlegung ein solches Gewicht, dass er der räuberischen Absicht einigermaßen zu entsagen schien.

In dieser neuen Gemütsstimmung eilte er nochmals dem Dorfe Bieberwier zu, um die Hauser aufzufinden und mit ihr die Reise gemeinschaftlich nach Hause fortzusetzen.

Kaum einige Schritte in dem abseitigen Gebüsch rückwärts gelangt, erwachte neuerdings sein früherer grausamer Entschluss, und in dem Augenblicke, als er von dem Gebüsch wieder hervortrat, erblickte er auf einmal die unglückliche Hauser auf der Landstraße dem Fern zugehend.

Überrascht von dieser Erscheinung, jedoch schnell gefasst, nahete er sich ihr mit freundlichen und schmeichelnden Worten, womit es ihm gelang, sie von der Landstraße abzuleiten und den vorgeblich kürzern Weg durch das beabsichtigte Gebüsch einzuschlagen.

Nichts Arges wähnend, ging die unglückliche Hauser ungefähr 140 Schritte auf dem erwähnten Steige fort, gefolgt von Schaffenrath, der in einiger Entfernung ihr das Kleider-Bündel, welches sie bei sich hatte, nachtrug; als Letzterer von dem Anblicke mehrerer am Steige gelegenen Steine von seiner bösen Absicht auf das Lebhafteste ergriffen, einen dieser Steine aufhub und der Hauser rück-

wärts zum Kopfe zuschleuderte. Hauser, glücklicherweise zwar nicht getroffen, jedoch äußerst erschreckt, fragte ihren Begleiter, ob denn er einen Stein nach ihr geworfen habe? Allein gleich wieder beruhiget durch die Antwort des Schaffenrath, dass dieser Stein vom Berge neben ihr herabgerollet sei, ging sie ihren Weg weiters fort, worauf Schaffenrath hastig einen zweiten 20 Pfund wiegenden Stein ergriff und diesen mit einer solchen Kraftanstrengung der Hauser hinter das rechte Ohr zu warf, dass sie augenblicklich zusammenstürzte, zwar sich bald wieder vom Boden aufraffte, jedoch gleich darauf hinsank und schon zu röcheln anfang. – Als nun Schaffenrath die Unglückliche ohne Rettung hingestreckt sah, fasste er den grässlichen Entschluss, sie gänzlich zu ermorden, um seinen Raub nunmehr mit voller Sicherheit auszuführen; daher ergriff derselbe einen dritten bei acht Pfund schweren Stein, schleuderte ihn der Unglücklichen hinter das linke Ohr, und damit noch nicht zufrieden, ergriff er noch einen vierten 41 Pfund schweren Stein und warf denselben der hingestreckten Hauser mit einer solchen Kraftanwendung auf den Kopf, dass dieser gemäß dem gerichtlichen Augenschein ganz zerschmettert und tief in die Erde hineingedrückt wurde.

Nunmehr griff der Mörder zu dem Geld der Erschlagenen, zog ihr einen ledernen Beutel aus dem Sacke, nahm das darin befindliche in 26 Gulden und 18 Kreuzer Reichs-Währung bestehende Geld zu sich und entfloh eilends nach dem Fern zu.«⁵

Sehr bald geriet Johann Schaffenrath in das Visier der »wachsamen und schnellen« Justizpflege und nach Abschluss der Untersuchung wurde er vom k. k. Landgericht Reutte wegen vollbrachten Raubmordes zum Tod verurteilt. Das Gnadengesuch an den Kaiser blieb ohne Wirkung, und so konnte der Henker im Mai 1820 pflichtgemäß seines Amtes walten.